

Bericht über den Prozess

Alexander Lerchl gegen Diagnose-Funk e.V. am Landgericht Bremen, 26.09.2013

INTERNER BERICHT

30.10.2013

Diagnose-Funk e.V. veröffentlichte im August eine Stellungnahme zur ZEIT Titelgeschichte "Der unsichtbare Feind" vom 22.08.2013, die die Risiken des Mobilfunks behandelte. Die Stellungnahme hat den Titel: "Über die suggestive Wirkung des relativierenden Journalismus der ZEIT".¹ Die ZEIT beruft sich in ihrer entwarnenden Argumentation u.a. auf Prof. Alexander Lerchl, ehemaliges Mitglied der Strahlenschutzkommission und Leiter des Ausschusses Nichtionisierende Strahlung. Deshalb geht Diagnose-Funk in der Stellungnahme auf die Rolle von Prof. Lerchl ein. Gegen die Stellungnahme erwirkte Prof. Lerchl am 30.08.2013 eine einstweilige Verfügung beim Landgericht Bremen und kündigte dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden per E-Mail an, er wolle kompromisslos gegen die Aussagen von Diagnose-Funk vorgehen. Ziel war es demnach wohl, dass die Diagnose-Funk Stellungnahme nicht mehr veröffentlicht werden darf. Am 26.09.2013 fand hierzu eine Anhörung am Landgericht Bremen statt, Diagnose-Funk wurde vertreten durch das Vorstandsmitglied Peter Hensinger und den Medienanwalt Guido Gaudlitz.²

In der einstweiligen Verfügung vom 30.8.2013 wird Diagnose-Funk e.V. untersagt, folgende drei Aussagen zu wiederholen:

1. „Der Antragsteller ist von der Teilnahme im IARC-Ausschuss der WHO, der das Krebsrisiko beurteilt, wegen seiner einseitigen Industrienähe ausgeschlossen worden.“
2. „Der Antragsteller war und ist weder unabhängig noch kritisch, sondern ein Vertreter von Bundesregierung und Industrie, der zur Belohnung mit hohen Posten und einer Menge Forschungsaufträgen ausgestattet wurde.“
3. „Der Antragsteller ist von der WHO als Gutachter abgelehnt worden“

Andere Vorwürfe von Prof. Lerchl gegen unsere ZEIT-Stellungnahme berücksichtigte das Gericht nicht. Der Rechtsanwalt von Diagnose-Funk Gaudlitz wies zu Anfang alle Vorwürfe zurück, da alle Äußerungen von Diagnose-Funk e.V. den Tatsachen entsprechen, zulässige Bewertungen und Meinungsäußerungen seien und unter das hohe Gut der Meinungsfreiheit fallen.

A.

In der Anhörung ging die Diskussion zentral um die erste Aussage zum Ausschluss Lerchls aus einer WHO-Ausschusstagung. Beweisstück ist der Brief der WHO vom 26.10.2010, in dem die IARC (Krebsagentur der WHO) Herrn Lerchl mitteilt, warum er nicht an der Konferenz im Mai 2011 teilnehmen kann, die beurteilen sollte, welches Krebspotential die nichtionisierende Strahlung hat. Prof. Lerchl bestreitet, dass die WHO dies mit seiner "Industrienähe", abgeleitet aus seiner Vortragstätigkeit für das IZMF³, begründet. Prof. Lerchl argumentierte, die IARC nehme diesen Vorwurf ausdrücklich zurück. Daraufhin fragt das Gericht zurück, **warum er trotz der Rücknahme der ursprünglichen Ausschlussbegründung der IARC dann trotzdem nicht zugelassen wurde.** Darauf gab Prof. Lerchl keine Antwort. Peter Hensinger erklärte stattdessen die Zusammenhänge (es gilt das gesprochene Wort):

¹ Die Stellungnahme ist in der Endfassung veröffentlicht unter:
<http://www.diagnose-funk.org/politik/lobbyismus/index.php>

² Weiter waren anwesend: Prof. Lerchl & RA; als Zuhörer 4 Mitglieder des BUND Bremen, ein Rechtsanwalt, Prof. Frenzel-Beyme.

³ Das IZMF (Informationszentrum Mobilfunk) ist die PR-Zentrale der deutschen Mobilfunkbetreiber

Diagnose-Funk

Umwelt- und Verbraucherorganisation zum Schutz vor elektromagnetischer Strahlung e.V.

Postfach 15 04 48
70076 Stuttgart
www.diagnose-funk.org
kontakt@diagnose-funk.org

Ihr Ansprechpartner

Peter Hensinger
Ressort Wissenschaft
Tel: +49 (0)711 63 81 08
wissenschaft@diagnose-funk.org

Erster Vorsitzender

Jörn Gutbier

Geschäftsführer

Uwe Dinger

Diagnose-Funk e.V. ist eine Umwelt- und Verbraucherorganisation, die sich für den Schutz vor elektromagnetischen Feldern und Strahlung einsetzt. Das Ziel von Diagnose-Funk ist es, über die gesundheits- und umweltschädigenden Wirkungen elektromagnetischer Felder verschiedenster Quellen unabhängig von Industrie und Politik aufzuklären, dadurch Verhaltensweisen von Verbrauchern und Politik zu ändern und Lösungen für zukunftsfähige und umweltverträgliche Technologien durchzusetzen.

"Man muss die Hintergründe dieses Vorgangs kennen. Gegen die erste Absage der IARC der WHO, die mit einem „conflict of interest“ wegen der Vortragstätigkeit beim IZMF begründet wurde, intervenierte Prof. Lerchl. Er sei nicht als „Berater“ beim IZMF aufgetreten, sondern als unabhängiger Experte für Fortbildungen. Ein solches Argument konnte die WHO nicht übergehen. Bei einem solchen Interessenkonflikt, bezeugt durch die WHO, wäre seine Mitgliedschaft in der SSK in Frage gestellt. Die WHO kann eine Staatsposition, unabhängig von ihrem Inhaber, nicht beschädigen und sich in innerdeutsche Verhältnisse einmischen. Also schrieb die WHO am 26.10.2010 zurück:

„In Anbetracht Ihrer herausragenden Position in der Deutschen Strahlenschutzkommission erkennen wir die bedeutsamen Folgen an, die bei der Schlussfolgerung eines echten Interessenkonfliktes erwachsen wären.“

Die WHO konnte also nicht an dieser Begründung festhalten, weil sie damit indirekt seinen Rücktritt aus der SSK gefordert hätte. Deshalb ersetzte die IARC der WHO diese Begründung durch eine andere, ich zitiere auszugsweise:

„In diesem Zusammenhang, wenn man die Interessen, die Sie in Ihrer Erklärung erwähnt haben, außer Acht lässt, so sind die Hälfte Ihrer Veröffentlichungen über Funkfrequenzstrahlung keine ursprünglichen Forschungsdokumente, sondern Kritiken von Studien, welche eine schädliche Wirkung durch die Exposition gegenüber Handy-Strahlung nahe legen. Darüber hinaus folgen einige Ihrer Erklärungen auf den Webseiten des IZgMF und von Next-Up einem ähnlich stark ausgeprägten Standpunkt. Unter Berücksichtigung der oben genannten Punkte, sind wir der Meinung, dass Ihre Teilnahme der ausgewogenen Suche nach einem Konsens innerhalb der zu bildenden Arbeitsgruppe nicht zuträglich wäre. In Anbetracht dessen und der Tatsache, dass wir viel mehr qualifizierte Bewerber hatten, als wir zum Treffen einladen konnten, bleibt unsere endgültige Entscheidung unverändert.“

Die WHO hat also die Absage an Prof. Lerchl trotz dessen Intervention nicht zurückgenommen, sondern seine Teilnahme dann mit einer neuen Begründung, im übertragenen Sinn wegen "Einseitigkeit", abgelehnt. Ich frage: welche Seite ist damit gemeint? Wir interpretieren das in Kenntnis der Zusammenhänge mit "Industrienähe". (Ende der Erklärung)

Darauf erwiderte die Richterin, dass das Gericht diese Zusammenhänge inhaltlich nicht bewerte, sondern nur den genauen Wortlaut des WHO-Briefes, und der gebe diese Verknüpfung mit "Industrienähe" nicht her.

Daraufhin ließ sich Peter Hensinger von der Richterin bestätigen, dass die Formulierung: **"Die IARC der WHO lehnte die Teilnahme von Prof. Lerchl an der Konferenz im Mai 2011 ab"** ohne Sanktionen wiederholt werden darf, weil dies den Tatsachen entspricht. Der Einwand von Prof. Lerchl gegen unsere unter Punkt 3 formulierte Aussage wurde daraufhin von ihm zurückgezogen (ob „die IARC der WHO“ oder nur verkürzt formuliert „die WHO“ Lerchls Teilnahme abgelehnt hat, ist unerheblich).

RA Gaudlitz betonte noch einmal, dass die Rechtslage diese Verknüpfung mit "Industrienähe" zulasse und ein Hauptverfahren oder die nächste Instanz dies bestätigen werde.

B.

Im zweiten Teil ging es darum, ob das Wort "Belohnung" im Zusammenhang mit Prof. Lerchls Posten in der SSK und seinen vielen Forschungsaufträgen genannt werden darf. Prof. Lerchl wies dies als Unterstellung von Korruption und damit Schädigung seines Rufes zurück. Das Gericht bestätigte diesen Standpunkt. RA Gaudlitz führte dagegen schlüssig mit bestehenden Urteilen aus, dass dies Formulierung unter die Meinungsfreiheit im politischen Diskurs fällt. Peter Hensinger gab eine Erklärung ab (sinngemäß):

"In keiner Publikation hat Diagnose-Funk e.V. Prof. Lerchl unterstellt, dass er in materielle Korruption verwickelt sei. "Belohnung" steht nicht für Korruption. Aus meiner Tätigkeit als Betriebsratsvorsitzender weiß ich, dass Bewerber, die sowohl fachlich als auch charakterlich nach Meinung der Geschäftsleitung am geeignetsten sind, mit einer Beförderung "belohnt" werden. Das hat mit Korruption oder Bestechlichkeit nichts zu tun.

"Für seine Qualifikation und Betriebstreue muss Herr XY auch einmal belohnt werden", "Er hat sich die Beförderung verdient" - diese Umgangssprache zeigt, obwohl die Begriffe "Lohn" und "Verdienen" enthalten sind, dass dies nichts mit illegalen Geldzuwendungen oder Erwartungen von Gefälligkeiten zu tun hat.

In diesem Sinne von Belohnung als "Würdigung" durch die Bundesregierung wurde Prof. Lerchl mit der Berufung zum Ausschussvorsitzenden (hoher Posten) in der SSK belohnt und bekam beim Deutschen Mobilfunkforschungsprogramm überproportional viele Forschungsaufträge. Herr Prof. Lerchl steht den Gefahren des Mobilfunks unkritisch gegenüber. Dies beweist er in vielen Publikationen und seinen Interpretationen der Forschungslage. In diesem wissenschaftlichen Disput kann es nicht untersagt werden, solche Bewertungen vorzunehmen. Eine Person des öffentlichen Lebens wie Prof. Lerchl muss sich sowohl einer Kontrolle als auch der Kritik von NGOs stellen. Man bedenke, dass z.B. die FDP in Baden Württemberg den Ministerpräsidenten Kretschmann als "Häuptling gespaltene Zunge" sanktionsfrei bezeichnen kann." (Ende der Erklärung)

Prof. Lerchl griff dann nochmals ein. Er habe nicht hohe Posten, sondern ein Amt gehabt und sei ein normaler, unabhängiger Wissenschaftler. Daraufhin entgegnete Peter Hensinger, dass Prof. Lerchl eben kein "normaler" Wissenschaftler sei, sondern aktiv als Kronzeuge der Mobilfunkindustrie die Unschädlichkeit ihrer Produkte bezeugt und sich dafür als Referent bei IZMF, FMK⁴, Behörden und Medien zur Verfügung stellt und als SSK-Ausschussvorsitzender ein Vertreter der Regierungsmeinung war. In diesen Eigenschaften als politisch handelnde Person muss er sich öffentliche Kritik und einen

Meinungsstreit gefallen lassen. Das untermauerte RA Gaudlitz mit der herrschenden Rechtsprechung. Er weist darauf hin, dass diese Meinungsfreiheit, besonders für NGOs, eine hohes Gut in der Demokratie darstellt. Das Gericht bestand aber darauf, dass der Begriff "Belohnung" auch als Korruption interpretiert werden könne und deshalb auch diese Verknüpfung untersagt werden müsse.

C.

Nach einer Beratungspause bot Diagnose-Funk e.V. eine Einigung an.

Rechtsanwalt Gaudlitz betonte, dass in einer nächsten Instanz Diagnose-Funk e.V. vollumfänglich Recht bekäme, er aber den Wunsch von Diagnose-Funk nach Beendigung des Rechtsstreits an dieser Stelle akzeptiere und er insbesondere Herrn Lerchl auffordere, seine dauernden Schmähungen von Mobilfunkkritikern im Internet zu unterlassen.

Ergebnis

Diagnose-Funk kann die Stellungnahme zum ZEIT-Artikel weiter veröffentlichen, nur ohne die Verknüpfung der zwei strittigen Aussagen mit den Begriffen "Industrienähe" und "Belohnung".

Jede Seite übernimmt die eigenen Anwaltskosten. Diagnose Funk e.V. beantragte, dass die Gerichtskosten von der Gegenseite übernommen werden, weil sie eine außergerichtliche Einigung durch Formfehler verhindert hatte. Die Gerichtskostenfrage wurde mit Beschluss vom 10.10.2013, welcher Diagnose-Funk am 20.10.2013 zugegangen ist, mit 2/3 zu Lasten Diagnose-Funk festgelegt. Hiergegen wird Diagnose-Funk Beschwerde einlegen.

Der Vorstand von Diagnose-Funk e.V.

Stuttgart, den 30.10.2013

Anhang:

Brief der WHO vom 26.10.2010

Brief der WHO vom 26.10.2010 an Professor Alexander Lerchl
Übersetzung Diagnose-Funk e.V. (es gilt der englische Originaltext)

International Agency for Research on Cancer



150 cours Albert Thomas
69372 Lyon cedex 08, France

Section of IARC Monographs
Tel.: +33 4 72 73 85 07
Fax: +33 4 72 73 83 19
E-mail: imo@iarc.fr
<http://monographs.iarc.fr>

Dr Alexander Lerchl
School of Engineering and Science
Jacobs University Bremen gGmbH
Campus Ring 6
D-28759 Bremen
Germany

26. Oktober 2010

Sehr geehrter Dr. Lerchl,
vielen Dank für Ihr Schreiben vom 20. Oktober, in welchem Sie detailliert Ihre Argumente gegen unsere Entscheidung dargelegt haben, dass wir Abstand genommen haben, Sie zur Beteiligung an der IARC Monographs Working Group (Monografie-Arbeitsgruppe der Internationalen Agentur für Krebsforschung) einzuladen, die die Krebsrisiken durch Exposition gegenüber elektromagnetischer Strahlung im Funkfrequenzbereich bewerten soll.

Uns fiel auf, dass Sie in Ihrem Schreiben unsere E-Mail-Antwort vom 3. September nicht erwähnt hatten, in welchem wir auf die wesentliche Bedeutung eines erkennbaren Interessenkonflikts in unserer Entscheidung über Ihre Teilnahme hingewiesen hatten.

Wir akzeptieren Ihre Erklärung über das Wesen Ihrer Beratertätigkeit für das Deutsche Informationszentrum Mobilfunk (IZMF) und danken Ihnen für diese zusätzliche Klarstellung. In Anbetracht Ihrer herausragenden Position in der Deutschen Strahlenschutzkommission erkennen wir die bedeutsamen Folgen an, die bei der Schlussfolgerung eines echten Interessenkonfliktes erwachsen wären.

Ihr Argument bezüglich der Teilnahme an einem Ausschusses des WHO - als technischer Berater - um ein Forschungsprogramm für Funkfrequenzfelder vorzubereiten, ist der Versuch, zwei Tätigkeiten zu vergleichen, die sich fundamental unterscheiden. Eine IARC-Monografie ist eine Bewertungsaufgabe, welche eine vollständige Unabhängigkeit von wirtschaftlichen Interessen erfordert sowie von Fürsprechern, die als Verfechter einer vorgefertigten Position wahrgenommen werden könnten.

In diesem Zusammenhang, wenn man die Interessen, die Sie in Ihrer Erklärung erwähnt haben, außer Acht lässt, so sind die Hälfte Ihrer Veröffentlichungen über Funkfrequenzstrahlung keine ursprünglichen Forschungsdokumente, sondern Kritiken von Studien, welche eine schädliche Wirkung durch die Exposition gegenüber Handy-Strahlung nahe legen. Darüber hinaus folgen einige Ihrer Erklärungen auf den Webseiten des IZgMF und von Next-Up einem ähnlich stark ausgeprägten Standpunkt.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Punkte, sind wir der Meinung, dass Ihre Teilnahme der ausgewogenen Suche nach einem Konsens innerhalb der zu bildenden Arbeitsgruppe nicht zuträglich wäre. In Anbetracht dessen und der Tatsache, dass wir viel mehr qualifizierte Bewerber hatten, als wir zum Treffen einladen konnten, bleibt unsere endgültige Entscheidung unverändert.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Robert Baan, Verantwortlicher Beamter für Vol. 102, Dr. Vincent Cogliano

IARC Monographs Section

Vorsitzender, IARC Monographs Section

Durchschlag an: Drs. C.P. Wild, J. Schüz, E. Van Deventer (Per E-Mail)